

Aktenzeichen:
12 RJ 300/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Verkündet

am 31. Oktober 1962

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf di
mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B l o b e l und

Bundessozialrichter K ö h l e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 3. Mai 1962 mit
den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht Berlin zurück
verwiesen.

Von Rechts wegen.

-2-

G r ü n d e :

Die 1899 geborene Klägerin war früher als Serviererin, Arbeiterin, Reinemachefrau und Wäscherin invalidenversicherungspflichtig beschäftigt. Am 14. September 1959 beantragte sie die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 16. Februar 1960 wegen fehlender Berufsunfähigkeit ab.

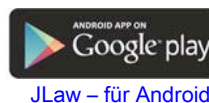
Dagegen hat die Klägerin, die als Schwerbeschädigte anerkannt ist, Klage erhoben mit der Begründung, daß sie wegen ihrer verminderten Sehleistung infolge grauen und grünen Stars mit Linsenentfernung links nicht mehr erwerbstätig sein könne. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat nach Einholung mehrerer ärztlicher Gutachten die Beklagte antragsgemäß verurteilt, vom 1. September 1959 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, die Klägerin könne als ungelernte Arbeiterin noch auf alle leichten Frauenarbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden und dort die Hälfte des Lohnes einer körperlich gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten verdienen. Nach den eingeholten Gutachten werde ihre Erwerbsfähigkeit in erster Linie durch den beiderseitigen grünen Star behindert. Darüber, wie sich dieses Gebrechen im praktischen Arbeitsleben auswirke, sei im Berufungsverfahren zusätzlich zu den bisher erstatteten fachärztlichen Gutachten eine Stellungnahme des beratenden Arztes des LSG Berlin, des Obermedizinalrats Dr. N=====, eingeholt worden. Danach habe der bei der Klägerin vorhandene beiderseitige grüne Star eine Druckerhöhung im Auge zur Folge, so daß ihr schwere körperliche Arbeiten und solche mit wiederholtem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-3-

Bücken und Heben nicht zuzumuten seien. Ferner sei sie auf Grund der festgestellten Akkommodationsstörung praktisch einer Einäugigen gleichzustellen, so daß sie nur solchen Personen zumutbare Arbeiten ausführen könne. Eine Gewöhnung an den Zustand der Einäugigkeit dauere in der Regel sechs bis zwölf Monate und sei somit bei der Klägerin schon lange eingetreten, da die Linse des linken Auges bereits im März 1955 entfernt worden sei. Darüber hinaus könne sich die Klägerin auch im Verkehr mit genügender Sicherheit bewegen. Hinzu komme, daß sie auf Grund der ihr erteilten Anerkennung als Schwerbeschädigte einen Anspruch auf bevorzugte Unterbringung habe. Dem Senat sei bekannt, daß nicht nur sehbehinderte, sondern hochgradig sehschwache und sogar blinde Versicherte auf Grund ihrer Schwerbeschädigteneigenschaft in der Wirtschaft tätig seien. Die Klägerin könne somit noch eine Reihe von leichten Frauenarbeiten verrichten.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie rügt als wesentlichen Verfahrensmangel eine Verletzung des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Da anstrengende Arbeiten wegen des Augendrucks für sie ausscheiden müßten, kämen nur leichte manuelle Arbeiten in Betracht, die aber stets ein durchschnittliches Sehvermögen verlangten. Wenn sie jedoch nicht einmal normale Zeitungsdruckschrift lesen könne, sei sie bei allen üblichen manuellen Arbeiten so erheblich behindert, daß kein Arbeitgeber sie einstellen würde. Das LSG habe die Beweise einseitig sowie nicht erschöpfend gewürdigt und bei weitem die angemessenen Grenzen überschritten. Von entscheidender Bedeutung sei, daß es keine Feststellungen darüber getroffen habe, welche Arbeiten sie leisten könne.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-4-

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG Berlin vom 3. Mai 1962
aufzuheben und die Sache zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das LSG zu-
rückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

da keine Verfahrensmängel vorlägen und somit die Revision
nicht statthaft sei.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revi-
sion ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Das LSG hatte zur Frage der Erwerbsfähigkeit der Klägerin
nochmals seinen beratenden Arzt, den Obermedizinalrat Dr.
N., gehört. Dieser hatte ausweislich des in Bezug ge-
nommenen Sitzungsprotokolls ausgeführt, daß es sich bei
der Klägerin um einen beiderseitigen grünen Star handle,
der dadurch charakterisiert sei, daß eine Druckerhöhung
im Auge auftrete. Deshalb sei jegliche Blutdruckerhöhung
zu vermeiden. Es hätten somit für die Klägerin alle schwe-
ren körperlichen Arbeiten und Arbeiten mit wiederholtem
Bücken und Heben auszuschneiden. Bei ihr bestehe weiter eine
Akkommodationsstörung, so daß sie beim räumlichen Sehen
beeinträchtigt sei. Sie sei praktisch als Einäugige anzu-
sehen, obwohl Sehleistung auf beiden Augen bestehe. Da es
sich bei ihr um einen Zustand nach Staroperation handle,
könne sie außerdem nur an blendungsfreien Arbeitsplätzen
arbeiten. Im Verkehr könne sie sich ohne Schwierigkeiten
bewegen. Beim Nahsehen könne sie nach Korrektur auf dem
rechten Auge nur eine Schrift lesen, die größer sei als nor-
male Zeitungsschrift, etwa in der Größe kleinerer Schlag-
zeilen. Auf dem linken Auge sei das Nahsehvermögen noch
schlechter. Eine Einschränkung des Gesichtsfeldes sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

nicht nachweisbar. Weiter hatte der Sachverständige auf Vorhalt noch erklärt, unter dem anfangs erwähnten Bücken verstehe er eine Neigung bis zur Horizontalen, nicht aber ein leichtes Vornüberneigen im Sitzen.

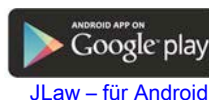
Damit kommen für die Klägerin nur noch leichte Arbeiten ohne wiederholtes Bücken und Heben in Betracht. Erschwerend tritt aber noch hinzu, daß ihre Sehkraft bedeutend gemindert ist. Nach den Ausführungen von Dr. ~~Reiter~~ kann sie nur Schrift in der Größenordnung kleinerer Schlagzeilen lesen, und auch das nur mit dem rechten Auge, und nur an blendungsfreien Arbeitsplätzen tätig sein.

Mit Rücksicht hierauf hätte das LSG seine Feststellung, daß die Klägern noch "eine Reihe von leichten Frauenarbeiten" verrichten und damit die gesetzliche Lohnhälfte verdienen könne, näher begründen müssen. Aus den Urteilsgründen ist nicht zu erkennen, um was für Arbeiten es sich dabei nach Ansicht des Berufungsgerichts handeln soll. Zwar war das LSG nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG berechtigt und verpflichtet, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden. Nach § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG müssen jedoch im Urteil die Gründe angegeben werden, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Dazu genügen formelhafte, allgemein gehaltene Wendungen jedenfalls dann nicht, wenn es sich, wie hier, um einen Grenzfall handelt; vielmehr müssen die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale in einzelne, greifbare, konkrete Tatsachen so weit aufgelöst werden, daß dem Revisionsgericht die Möglichkeit zur Nachprüfung gegeben ist, ob das Berufungsgericht die Grenzen seines Rechts zur freier Beweiswürdigung innegehalten hat. Das ist jedoch nicht geschehen, und damit hat das LSG § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG verletzt. Nach den festgestellten Befunden könnte die Klägerin wegen ihrer beschränkten Sehfähigkeit z.B. schwerlich noch als Etikettenkleberin beschäftigt werden.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Ebensowenig dürfte sie aus demselben Grunde z.B. an einer kleineren Werkzeugmaschine tätig sein und dort Gummi oder Metallteile auf bestimmte Größen und Formen zurechtschneiden oder stanzen können. Selbst als Packerin dürfte sie kaum eingesetzt werden können, da dabei häufig der Paketinhalt mit den Angaben auf dem Packzettel verglichen werden muß. Alle Näh- und Strickarbeiten scheiden ohnehin aus. Tätigkeiten als Wasch- und Putzfrau aber scheiden für die Klägerin wiederum aus, weil sie mit häufigem Bücken verbunden sind. Außerdem würde es sich dabei auch nicht mehr durchweg um leichte Arbeiten handeln. Es fehlt somit an einer ausreichenden und nachprüfbaren Begründung dafür, daß die Klägerin noch mit hinreichendem Erfolg erwerbstätig sein kann. Diese unzureichende Urteilsbegründung hat die Klägerin mit Recht gerügt, sie stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar.

Die danach statthafte Revision ist auch begründet. Sie muß zur Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG führen. Es besteht die Möglichkeit, daß das Berufungsgericht den Streitfall anders entschieden hätte, wenn es genaue Feststellungen darüber getroffen hätte, welche Arbeiten die Klägerin überhaupt noch verrichten kann. Dagegen ist eine Entscheidung durch den erkennenden Senat mangels genügender Feststellungen nicht möglich.

Bei der erneuten Verhandlung wird das LSG im übrigen zu berücksichtigen haben, daß zwar ein Schwerbeschädigter auch auf Arbeiten verwiesen werden kann, die üblicherweise mit Hilfe des Schwerbeschädigtengesetzes (z. Zt. in der Fassung der Bekanntmachung über seine Neufassung vom 14. August 1961, BGBl I, 1234, 1348, 1652) zu erlangen sind (BSG 16, 18). Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß er sie im wesentlichen auch auszufüllen vermög. Weiter wird zu beachten sein, daß in solchen Grenzfällen wie dem vorlie-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-

genden die Einsatzfähigkeit eines Versicherten vielfach nur nach Hinzuziehung eines entsprechenden Sachverständigen richtig beurteilt werden kann (BSG 9, 206, 208).

Schließlich wird das LSG bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)